

## **Kriterien Anerkennung Bildungsangebote außerschulischer Bildungsträger**

### **Allgemeine Bestimmungen**

- Die Freistellung vom Unterricht für anerkannte Bildungstätigkeiten erfolgt während der Stunden der Pflichtquote.
- Die Schüler/innen können für maximal 34 Einheiten à 50 Minuten vom Unterricht befreit werden.
- Das Bildungsangebot umfasst im Zeitraum 1. September bis 15. Juni die Mindestanzahl von 34 Einheiten à 50 Minuten.
- Der regelmäßige Besuch der Angebote ist für die Teilnehmer/-innen verpflichtend und wird vom Bildungsträger überwacht.
- Die außerschulischen Bildungsträger übermitteln der Schule die Teilnahmebestätigung über den effektiven Besuch der anerkannten Tätigkeit mit Angabe der genauen Einheiten.
- Die Träger sind verpflichtet, unregelmäßigen Besuch oder eine Unterbrechung der Tätigkeit unverzüglich der Schule zu melden. Bei Unregelmäßigkeiten kann die Freistellung jederzeit widerrufen oder für das folgende Schuljahr abgelehnt werden.
- Der Schule und der öffentlichen Hand entstehen durch die Anerkennung der außerschulischen Bildungsangebote keine zusätzlichen Kosten.

### **Qualitätskriterien**

- Übereinstimmung der Bildungstätigkeit des Bildungsträgers im Allgemeinen und des einzelnen Bildungsangebots im Besonderen mit dem allgemeinen Bildungsauftrag der Unterstufe, den Rahmenrichtlinien des Landes und dem Dreijahresplan des Bildungsangebots der Mittelschule Neumarkt mit Außenstelle Salurn
- Organisierte, regelmäßige Tätigkeit mit genau definierter Zielsetzung
- Klarheit und Transparenz über den Bildungsträger hinsichtlich Rechtsstatus und Organisationsform
- Transparenz über die Leiter/-innen der außerschulischen Bildungsträger und die Referentinnen und Referenten der einzelnen Bildungsangebote und deren Qualifikation
- Ausreichende Qualifikation der Referentinnen und Referenten der einzelnen Bildungsangebote für die Durchführung der Bildungsangebote und die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen im Allgemeinen.
- Mehrjährige Tätigkeit im entsprechenden Bildungsbereich

### **Organisatorische Bestimmungen**

- Für die Auswahl der außerschulischen Bildungsangebote, die anerkannt werden, bzw. für die zusätzliche Akkreditierung wird folgende Kommission eingesetzt: Vorsitzende/r des Schulrates, Schulführungskraft, Direktorstellvertreter/in
- Innerhalb März: unverbindliche Angabe seitens der Eltern der Schüler/-innen der 1. Klassen, ob ihr Kind im nächsten Schuljahr die Befreiung in Anspruch nehmen wird (durch Formblatt „Überprüfung und Ergänzung der Daten“)
- innerhalb Mai: Übermittlung der Teilnahmebestätigung der Schüler/-innen des aktuellen Schuljahres durch die außerschulischen Bildungsträger
- spätestens innerhalb 31.03.: Antrag um Akkreditierung von Seiten der außerschulischen Bildungsträger zwecks Anerkennung. Eine möglichst frühzeitige Einreichung der Anträge ist anzustreben und liegt im Interesse der außerschulischen Bildungsträger.

- Frühzeitige Anträge können von der Schulführungskraft im Vorfeld der Sitzung der Akkreditierungskommission begutachtet werden, um etwaige Mängel rechtzeitig beheben zu können. Die Entscheidung über die Akkreditierung trifft die Kommission.
- April (der genaue Termin wird von der Schulführungskraft festgelegt): 1. Sitzung der Akkreditierungskommission mit Entscheidung über die Akkreditierung der außerschulischen Bildungsträger bis spätestens Ende April. Die Kommission kann die außerschulischen Bildungsträger akkreditieren, mit Vorbehalt akkreditieren, die Akkreditierung ablehnen und Akkreditierungen widerrufen. Im Falle einer Akkreditierung mit Vorbehalt, wird der betroffene Bildungsträger aufgefordert, Dokumente nachzureichen und/oder bestehende Mängel zu beheben.
- Anschließend: Nachricht an die außerschulischen Bildungsträger mit der Information, ob sie akkreditiert oder abgelehnt wurden. Mit Vorbehalt akkreditierte Bildungsträger werden aufgefordert fehlende Dokumente nachzureichen und/oder bestehende Mängel zu beheben.
- Anfang Juni (der genaue Termin wird von der Schulführungskraft festgelegt): 2. Sitzung der Akkreditierungskommission zur Überprüfung der neuen Ansuchen und der nachgereichten Dokumente mit anschließender definitiver Akkreditierung oder Ablehnung der außerschulischen Bildungsträger (nur für den Fall, dass Bildungsträger mit Vorbehalt akkreditiert wurden)
- Nach der Akkreditierung durch die Kommission: Veröffentlichung der akkreditierten Bildungsträger auf der Homepage der Schule
- Im Laufe des Sommers: Versand Schreiben an die Eltern zusammen mit dem Ansuchen um Befreiung, mit Angabe des Bildungsträgers
- Anschließend Mitteilung an die Bildungsträger mit Angabe der Schüler/-innen, welche um Befreiung angesucht haben und Ersuchen um Bestätigung der eingeschriebenen Schüler/-innen innerhalb 31.08.